

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Versorgung“ (Eigenbetriebssatzung vom 10.12.2012)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 10.12.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- 1) Der Eigenbetrieb wird ab dem 01.01.2013 unter der Bezeichnung „Versorgung“ als Eigenbetrieb geführt.
- 2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - a. Der Eigenbetrieb unterhält und betreibt das Kaiserstuhlbad zum Zwecke der sportlichen und freizeitgestaltenden Nutzung durch die Besucher.
 - b. Der Eigenbetrieb hält und verwaltet die Beteiligung an der badenova GmbH Co. KG (nachfolgend badenova) im Rahmen des von der badenova aufgelegten kompas – Modells. Dazu gehört neben den eigentlichen Kommanditanteilen auch die gezeichnete stille Beteiligung an der badenova
 - c. Der Eigenbetrieb beschafft, unterhält und betreibt ein mobiles Blockheizkraftwerk (BHKW), welches in den Wintermonaten Wärme an den Wärmeverbund Neunlindenschule, Kaiserstuhlhalle und Kindergarten Hinterhöf liefert und in den Sommermonaten das Badewasser im Kaiserstuhlbad beheizt.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, wobei die jeweils gültige Hauptsatzung der Gemeinde Ihringen Anwendung findet. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.

§ 4 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetze vorbehalten sind, wobei auch hier die jeweils gültige Hauptsatzung der Gemeinde Ihringen Anwendung findet.
- 2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer nächsten Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Der Bürgermeister kann seine Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze jederzeit widerruflich einem/r Bediensteten der Gemeindeverwaltung übertragen.

§ 5 Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Gemeinderat ein Betriebsleiter/in bestellt.
- 2) Der/Die Betriebsleiter/in leitet selbständig den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Ihm/Ihr obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.
- 3) Der/Die Betriebsleiter/in vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- 4) Der/Die Betriebsleiter/in ist alleine vertretungsberechtigt und vertritt die Gemeinde Ihringen im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben.

- 5) Der/Die Betriebsleiter/in wird bei Abwesenheit vom Bürgermeister vertreten. Der Bürgermeister kann die Vertretung jederzeit widerruflich einem/r Bediensteten der Gemeindeverwaltung übertragen.
- 6) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und Gemeinderat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten
- 7) Der/Die Betriebsleiter/in hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde Ihringen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde Ihringen berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, Jahresabschluss und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 6) rechtzeitig zuzuleiten.

§ 6 Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten gelten neben den gesetzlichen Regelungen die betreffenden Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Ihringen.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird zum 01.01.2013 auf 344.766,67 € festgesetzt.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

79241 Ihringen, den 10.12.2012

Obert
Bürgermeister

